

Bundesrechtswidriges Abstimmungsbüchlein

Das Obergericht Nidwalden bestätigte, dass die Abstimmungsbotschaft bundesrechtswidrig ist. Im Urteil vom 13.11.2017 hält es fest, dass der Nidwaldner Regierungsrat bei der Information zur Volksabstimmung über die 10 Millionen Steuergelder für die Aufstockung des Aktienkapitals der Flugfeldbetreiberin die Gebote der Unvollständigkeit und Verhältnismässigkeit verletzt hat.

Einmal mehr erhält der Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs SBFB, respektive ihm angehörige Mitglieder als Privatpersonen Recht. Die Gerichtskosten gehen zulasten des Staates, weil der Regierungsrat mit der rechtswidrigen Abstimmungsbotschaft Auslöser der Beschwerde war.

Die drei Aktivbürger erhalten daher zu Recht eine Parteientschädigung von je 150 Franken (total 450 Franken) zulasten der Gerichtskasse.

Gleichwohl hat das Obergericht die Beschwerde höchst fraglich abgewiesen. Die Bürgerinnen und Bürger hätten neben der Abstimmungsbotschaft auch noch andere Informationsquellen für die freie Meinungsbildung wie z.B. Inserate im Abstimmungskampf. Damit setzt das Obergericht ein völlig falsches Signal. Es kann und darf nicht sein, dass die Gegner der Vorlage zuerst einen energie- und kostspieligen Abstimmungskampf führen müssen, während die bundesrechtswidrige Abstimmungsbotschaft durch Abweisung der Beschwerde ohne griffige Sanktion durchgewinkt wird. Dieses politische Urteil zugunsten des Regierungsrats ist am 26.11.2017 zu korrigieren!

Volksabstimmung vom 26. November: NEIN

Werden Sie jetzt SBFB-Mitglied oder GönnerIn. Vielen Dank. Bankverbindung: 70-247275-8



**SCHUTZVERBAND DER BEVÖLKERUNG
UM DEN FLUGPLATZ BUOCHS**

SBFB | Postfach 560 | 6371 Stans | www.sfbf.ch